

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2016-09-15
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 **2149-0**
Sachbearbeiter/in - Durchwahl
Frau Rieger - 275
E-Mail: elke.rieger@elk-wue.de

AZ 25.30 Nr. 25.3-01-02-V01/6

An die
Evang. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchlichen Dienststellen,
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner,
großen Kirchenpflegen,
Geschäftsführungen von Diakonie- und Sozialstationen,
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestellen
sowie an die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

**Vergütungsroundschreiben 2016 / 2017 – Informationen zur ersten Stufe
der Entgelterhöhung 2016**

Rundschreiben vom 7. August 2014, AZ 25.30 Nr. 485/6

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 1 c Abs. 1 der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) finden auf die Dienstverhältnisse der voll- und teilzeitbeschäftigten privatrechtlich angestellten kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) in der für den Bereich der Kommunalen Arbeitgeberverbände (Tarifgebiet West - Landesbezirk Baden-Württemberg) jeweils geltenden Fassung sowie die den TVöD ergänzenden Tarifverträge entsprechend Anwendung, soweit nicht in der KAO etwas anderes bestimmt ist oder im Falle künftiger Änderungen oder Ergänzungen der genannten Tarifverträge bestimmt wird.

Der Änderungstarifvertrag Nr. 11 zum TVöD,
der Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum TVÜ-VKA,
der Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil,
der Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum TVAöD – Besonderer Teil Berufsbildungsgesetz,
der Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum TVAöD – Besonderer Teil Pflege,
der Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD),
der Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte – TV Flex AZ sind von der Arbeitsrechtlichen Kommission in den Anwendungsbereich der Kirchlichen Anstellungsordnung übernommen worden.

Da in den bislang zugestellten Tarifverträgen noch nicht alle notwendigen Informationen zur im Jahr 2017 wirksam werdenden zweiten Stufe der Entgelterhöhung enthalten sind, erhalten Sie mit diesem Rundschreiben vorab die notwendigen Informationen für die im Jahr 2016 wirksam werdende erste Stufe der Entgelterhöhung. Über die Entgeltsteigerungen 2017 werden wir Sie in einem geson-

dernten Rundschreiben informieren. Siehe im Übrigen dazu unter Gliederungspunkt J.

A. Erhöhung der Tabellenentgelte

I. Die Tabellenentgelte für die privatrechtlich angestellten kirchlichen Beschäftigten erhöhen sich in einem ersten Schritt **zum 1. März 2016 um 2,4 Prozent.**

Zum 1. Februar 2017 erfolgt eine **weitere Erhöhung um 2,35 Prozent.** Bei Beschäftigten, die sich in einer individuellen Zwischen- oder Endstufe befinden, erhöhen sich die Monatsentgelte entsprechend. Die Auszahlung der ersten Stufe erfolgt voraussichtlich mit der Abrechnung Oktober 2016 rückwirkend zum 1. März 2016.

Das Tabellenentgelt der Beschäftigten mit Tätigkeiten nach den Einzelvergütungsgruppenplänen 01 bis 16, 24 bis 49 und 60 bis 63 der Anlage 1.2.1. zur KAO richten sich somit für die Zeit **vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017 nach der Anlage 1 a) oder b).** (Je nach Tarifwerk nach der Tabelle Bund oder VKA.)

II. Das Tabellenentgelt der Beschäftigten mit Tätigkeiten nach Einzelvergütungsgruppenplan 21 der Anlage 1.2.1. zur KAO – Beschäftigte im Erziehungsdienst – richtet sich für die Zeit **vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017 nach der Anlage 2.**

III. Das Tabellenentgelt der Beschäftigten mit Tätigkeiten nach den Einzelvergütungsgruppenplänen 53 und 54 der Anlage 1.2.1 zur KAO – Beschäftigte in Kr-Entgeltgruppen – richtet sich für die Zeit **ab 1. März 2016 bis 31. Januar 2017 nach der Anlage 3.**

IV. Erhöhung der Garantiebeträge

Die Garantiebeträge bei Höhergruppierungen nach § 17 Abs. 4 KAO betragen bei Höhergruppierungen in den **Entgeltgruppen 1 bis 8**
ab 1. März 2016 **57,63 €**

Die Garantiebeträge bei Höhergruppierungen nach § 17 Abs. 4 KAO betragen bei Höhergruppierungen in den **Entgeltgruppen 9 bis 15**
ab 1. März 2016 **92,22 €**

(Bei Höhergruppierungen von EG 8 nach EG 9 gilt der für die Entgeltgruppen 9 bis 15 maßgebliche Garantiebetrug.)

V. Zulagen gemäß Anmerkungen 5 und 6 zum Vergütungsgruppenplan 54 (Stellvertretende Pflegedienstleitungen und Leitungen von Pflegebezirken)

Diese Zulagen betragen monatlich:

- für die ständige Vertretung von Pflegedienstleitungen der Fallgruppen 7 b), 8 b) und 8 c) des Vergütungsgruppenplans 54:
ab 1. März 2016 **105,88 €**
- für die ständige Vertretung von Pflegedienstleitungen der Fallgruppe 9 b) des Vergütungsgruppenplans 54:
ab 1. März 2016 **223,66 €**

- **die ständige Vertretung von Pflegedienstleitungen der Fallgruppe 10 b) des Vergütungsgruppenplans 54:**
ab 1. März 2016 **348,98 €**
- **bei Übertragung der Leitung eines Pflegebezirks oder sonstiger besonderer Aufgaben, wenn diese Tätigkeiten mindestens 25 Prozent der arbeitsvertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit erfordern:**
ab 1. März 2016 **52,95 €**

VI. Kinderbesitzstandzulage

Die Besitzstandzulage gemäß § 11 AR-Ü steigt für die Zeit vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017 auf **112,88 €** je Kind.

B. Restantenregelung

Die sog. „**Restantenregelung**“, also die Durchführung von Bewährungsaufstiegen nach dem Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) für am 1. Oktober 2006 in den TVöD übergeleitete Beschäftigte **bleibt unverändert, d.h. alle in dem Zeitraum bis 28. Februar 2015 anstehenden Bewährungsaufstiege werden von Amts wegen vollzogen. Die in der Zeit vom 1. März 2015 bis 28. Februar 2017 anstehenden Bewährungsaufstiege werden ebenfalls, aber nur auf schriftlichen Antrag der Beschäftigten vollzogen.**

Dies betrifft nicht Personen, die nach der S-Tabelle oder nach der Kr-Anwendungstabelle eingruppiert sind, da für diese Personen bereits neue Eingruppierungsregelungen beschlossen wurden bzw. die Aufstiege in der Tabelle eingearbeitet sind. Für Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen bitten wir das Rundschreiben AZ 59.10 Nr. 45/6.2 vom 23.06.2009 (vgl. VGP 10; Ziffer 3a und 3b) zu beachten.

C. Erhöhung der ZVK-Umlage bzw. des ZVK-Beitrags

Bestandteil der Tarifeinigung ist auch eine Erhöhung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeteiligung an der ZVK-Umlage/am ZVK-Beitrag. Die Umsetzung der Tarifeinigung wurde am 21. Juli 2016 auch vom Verwaltungsausschuss der Zusatzversorgungskasse (ZVK) des Kommunalen Versorgungsverbandes (KVBW) beschlossen.

Siehe dazu das Arbeitgebererrundschreiben der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle A 03/2016 vom August 2016.

D. Stundensätze für kurzfristig Beschäftigte, die nicht der KAO unterliegen

Gemäß § 1 b j) KAO sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Geltungsbereich der KAO ausgenommen, die geringfügig im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV beschäftigt werden (kurzfristig Beschäftigte).

Die Vergütung für diesen Personenkreis richtet sich nach **Anlage 1.2.3 zur KAO**. Die Stundensätze für die **kurzfristig beschäftigten Aushilfen und Vertretungskräfte richten sich dynamisch nach der jeweiligen Stufe 3 der nach der Anlage 1.2.1 zur KAO zutreffenden Entgeltgruppe**.

Die **ab 1. März 2016 geltenden Sätze der Anlage 1.2.3 zur KAO** sind diesem Rundschreiben als **Anlage 4** beigelegt.

E. Stundensätze für Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer

Das Stundenentgelt für die Tätigkeit in der Nachbarschaftshilfe gem. **Anlage 3.7.2 zur KAO beträgt mindestens 70 % des Stundenentgelts der Entgeltgruppe 2 Stufe 2 und höchstens das Stundenentgelt der Entgeltgruppe 2 Stufe 6**. Der so ermittelte Mindest- und Höchstsatz wird um die anteilige Jahressonderzahlung erhöht.

Vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017 gilt somit folgender Mindest- und Höchstsatz:

mindestens 9,37 € und höchstens 15,43 €

Die Höhe des Stundenentgelts ist zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung im zulässigen Rahmen in einer Dienstvereinbarung gemäß § 36 in Verbindung mit § 40 Buchstabe p) MVG.Württemberg unter Berücksichtigung der örtlich für vergleichbare Beschäftigte gezahlten Stundenentgelte festzulegen. **Einmal vereinbarte Sätze nehmen automatisch an Tarifsteigerungen teil. Bereits vereinbarte Sätze sind somit ab 1. März 2016 um 2,4 % zu erhöhen.**

F. Erhöhung von Pauschalvergütungen

Soweit mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht unter die KAO oder eine sonstige arbeitsrechtliche Regelung fallen, Pauschalvergütungen (Festvergütungen) vereinbart wurden, können diese unter Beachtung von § 40 p) MVG. Württemberg **ab 1. März 2016 um 2,4 %** erhöht werden. Bei dieser Gelegenheit wird gebeten, zu überprüfen, ob die betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterhin vom Geltungsbereich der KAO ausgenommen sind. Erhöhungen von Pauschalvergütungen sind der ZGASSt einzuweisen.

G. Vergütungen für Praktikantinnen und Praktikanten sowie für Auszubildende

Die im Zeitraum ab 1. März 2016 geltenden Vergütungen für Auszubildende und Praktikantinnen und Praktikanten ergeben sich aus **Anlage 5** zu diesem Rundschreiben. **Bezüglich der weiteren Neuregelungen bei den Auszubildenden (Erhöhung Urlaubsanspruch etc.) werden Sie in einem gesonderten Rundschreiben informiert.**

H. Stundensätze

I. Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

Die Richtsätze für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker zur Vergütung einzelner kirchenmusikalischer Dienste sowie von Aushilfs- und Stellvertretungsdiensten für den Zeitraum ab 1. März 2016 ergeben sich aus der Richtsatztabelle für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen (Anlage 3.5.1 zur KAO), siehe **Anlage 6** zu diesem Rundschreiben.

II. Organisten-, Fortbildungs- und C-Ausbildungskurse

Die Einzelstundenvergütungen für Organisten-, Fortbildungs- und C-Ausbildungskurse werden einheitlich ab 1. März 2016 um 2,4 % erhöht. Sie betragen je Zeitstunden für:

1. **A-Kirchenmusiker/innen oder Lehrkräfte mit gleichwertiger Ausbildung:**
ab 1. März 2016: **37,39 €**
2. **B-Kirchenmusiker/innen oder Lehrkräfte mit gleichwertiger Ausbildung:**
ab 1. März 2016: **29,03 €**
3. **Lehrbefähigte ohne A- oder B-Ausbildung, soweit sie nicht unter Ziff. 1 oder Ziff. 2 fallen:**
ab 1. März 2016: **22,98 €**

III. Orgelsachverständige

Der Stundensatz für Leistungen für landeskirchlich bestellte Orgelsachverständige gemäß Ziff. III. 4 und 9 der Anlage zur Ordnung der Orgelpflege in der Evangelischen

Landeskirche in Württemberg vom 23. Dezember 1997 AZ 42.92 Nr. 54 (Abl. 58 S. 22)
beträgt:

ab 1. März 2016:

36,10 €

IV. Religionspädagoginnen und -pädagogen und sonstige kirchliche Religionslehrkräfte

Die Vergütung von einzelnen Unterrichtsstunden von Religionspädagoginnen und Religionspädagogen bzw. von sonstigen kirchlichen Religionslehrkräften, die in keinem Dienstverhältnis nach der KAO stehen, betragen entsprechend dem Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 24. Juli 2002 für:

- 1) Religionspädagogen/Religionspädagoginnen mit abgeschlossener Grund- und Hauptausbildung an einer kirchlich anerkannten Ausbildungsstätte, Diplom-Religionspädagogen/Diplom-Religionspädagoginnen (FH), Lehrkräfte mit beiden Staatsprüfungen und der Lehrbefähigung zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht sowie Diplom-Theologen/-Theologinnen mit beiden evang. theol. Dienstprüfungen:
ab 1. März 2016: **23,50 €**
- 2) Personen wie zu Ziff. 1, die an mindestens zwei Schulstufen oder Schularten tätig sind:
ab 1. März 2016: **27,24 €**
- 3) Lehrkräfte mit der Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder Diplom-Theologen/-Theologinnen, wenn sich die Unterrichtstätigkeit auf mindestens 4 Wochenstunden an Gymnasien erstreckt:
ab 1. März 2016: **27,24 €**
- 4) Personen wie zu Ziff. 3, wenn sich die Unterrichtstätigkeit **überwiegend** auf Gymnasien erstreckt:
ab 1. März 2016: **31,06 €**

I. Erhöhung des Wertguthabens bei Altersteilzeit im Blockmodell nach dem TV Flex AZ

Das Wertguthaben bei Altersteilzeitarbeitsverhältnissen im Blockmodell erhöht sich gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 TV FlexAZ (Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum TV FlexAZ) am 1. März 2016 um 2,4 %.

J. Neue Entgeltordnung/Jahressonderzahlung

Bestandteil der Tarifeinigung 2016 ist auch die neue Entgeltordnung, d.h. die neuen Eingruppierungsregelungen, für den Bereich der Vereinigung Kommunaler Arbeitgeberverbände (VKA). Diese tritt im kommunalen Bereich ab 1. Januar 2017 in Kraft. Eine zeitgleiche Übernahme in den Geltungsbereich der KAO ist nicht möglich, da bei der Anpassung der Vergütungsgruppenpläne die kirchlichen Besonderheiten zu berücksichtigen sind und darüber Verhandlungen in der Arbeitsrechtlichen Kommission geführt werden müssen.

Der Änderungstarifvertrag Nr. 11 zum TVöD sieht als hälftigen Ausgleich der Mehrkosten für die Entgeltordnung ein Einfrieren der Jahressonderzahlung für die Jahre 2016, 2017 und 2018 auf dem materiellen Niveau des Jahres 2015 vor, d.h. die in diesen Jahren wirksam werdenden Erhöhungen der Entgelte wirken sich auf die Höhe der Jahres-

sonderzahlung nicht aus. Darüber hinaus wird die Jahressonderzahlung ab dem 1. Januar 2017 um vier Prozentpunkte gemindert.

Da die Übernahme der neuen Entgeltordnung in die KAO im Jahr 2017 noch nicht erfolgen wird, haben sich Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite auf eine Aussetzung der Absenkung der Jahressonderzahlung im Jahr 2016 verständigt. Darüber soll im Oktober 2016 in der Arbeitsrechtlichen Kommission ein Beschluss gefasst werden. **Für das Jahr 2016 bleibt es somit bei der seitherigen Bemessungsgrundlage (einschließlich des Bemessungssatzes) für die Jahressonderzahlung.**

K. Regelungen für ausgeschiedene Beschäftigte

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 28. April 2016 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die Entgeltsteigerungen nur, wenn sie dies bis 31. Oktober 2016 schriftlich bei ihrem Arbeitgeber beantragen. Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 28. April 2016 aufgrund eigenen Verschuldens (z.B. Kündigung seitens der / des Beschäftigten oder arbeitgeberseitige Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen) ausgeschieden sind, greifen die Entgeltsteigerungen nicht. Für Beschäftigte, die dagegen erst nach dem 28. April 2016 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die Entgeltsteigerungen von Amts wegen. Ein Anspruch auf Nachzahlung besteht für diese Beschäftigten auch dann, wenn ein Aufhebungs-/Auflösungsvertrag abgeschlossen wurde, der eine sog. Erledigungsklausel enthält.

L. Durchführung der Abschnitte A – K

Die Entgelterhöhungen sind grundsätzlich lohnsteuerpflichtig, sozialversicherungspflichtig und umlagepflichtig in der ZVK.

Die Dekanat- und Pfarrämter werden gebeten, die Kirchenbezirksausschüsse bzw. die Kirchengemeinderäte von den vorstehenden, für die Kirchenbezirke und Kirchengemeinden verbindlichen Bestimmungen umgehend zu unterrichten.

Die landeskirchlichen Dienststellen, Einrichtungen, Werke und Schulen werden gebeten, die Bestimmungen für ihren Bereich durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmann
Oberkirchenrat

Anlagen

Anlage 1a) und b) : Vergütungstabellen TVöD Bund und VKA
ab 1. März 2016

Anlage 2: Vergütungstabelle Sozial- und Erziehungsdienst
ab 1. März 2016

Anlage 3: Kr-Anwendungstabelle ab 1. März 2016

Anlage 4: Arbeitsrechtliche Regelung über die Stundenentgeltsätze für kurzfristig beschäftigte Aushilfen und Vertretungskräfte (Anlage 1.2.3 zur KAO)
ab 1. März 2016

Anlage 5: Entgelttabelle für Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten
ab 1. März 2016

Anlage 6: Richtsatztabelle ab 1. März 2016